

KVB-Förderung für neue PJ-Lehrpraxen

Fragen & Antworten

Wichtiger Hinweis:

- Als Service haben wir im Folgenden die wichtigsten „Fragen und Antworten“ vereinfacht für Sie zusammengefasst.
- **Verbindliche Rechtsgrundlage** der Förderung ist die **„Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der im Rahmen des Praktischen Jahres einbezogenen Lehrpraxen gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds“** (PJ-Lehrpraxen-RiLi).

1	Förderempfänger	3
1.1	Welche Praxen kommen für die PJ-Förderung der KVB infrage?.....	3
1.2	Meine Praxis liegt außerhalb von Bayern. Hätte ich mit einer Bewerbung Aussicht auf Erfolg?.....	3
1.3	Meine Praxis ist seit März 2024 PJ-Lehrpraxis (Datum Kooperationsvertrag). Ist diese damit gemäß der Förderbedingungen noch eine „neue“ PJ-Lehrpraxis?.....	3
1.4	Meine Praxis ist schon länger anerkannte PJ-Lehrpraxis, jedoch nehme ich im Sommer 2024 erstmals einen PJ-Studierenden auf. Entspricht meine Praxis damit den Förderbedingungen?	3
1.5	Sind neue PJ-Lehrpraxen aller Fachgruppen förderfähig?.....	3
2	Fördervoraussetzungen	4
2.1	Was muss ich erfüllen?.....	4
2.2	Wie beantrage ich die Förderung?.....	5
2.3	Welche Dokumente muss ich dem Antrag beilegen? Gibt es bestimmte Fristen?	5
2.4	Woher weiß ich, ob meine Praxis in einem „förderungswürdigen“ Gebiet liegt?	6
2.5	Können auch MVZ oder BAG von der Förderung profitieren?.....	6
3	Förderhöhe	6
3.1	Wie hoch ist die Fördersumme, die ich erhalte?.....	6
4	Bewerbungszeitraum	6
4.1	Wann kann ich mich für die PJ-Förderung bewerben?.....	6
4.2	Wie lange wird es die Förderung der KVB für neue PJ-Lehrpraxen geben?.....	7
5	Auszahlung	7
5.1	Wann und wie erhalte ich die Förderung?.....	7
6	Förderplätze	7

6.1	Bekommt jede neue PJ-Lehrpraxis eine Förderung, die alle Voraussetzungen erfüllt? .	7
6.2	Wie viele Förderplätze gibt es für neue PJ-Lehrpraxen?	7
7	Weitere Fragen	8
7.1	Ich habe noch weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?	8

1 Förderempfänger

1.1 Welche Praxen kommen für die PJ-Förderung der KVB infrage?

Grundsätzlich Aussicht auf die PJ-Förderung der KVB haben **hausärztliche Vertragsarztpraxen**, die gemäß den jeweils maßgeblichen ausbildungsrechtlichen Vorschriften als **PJ-Lehrpraxis** einbezogen sind. Der Nachweis dieser Einbeziehung erfolgt über die **Kooperationsvereinbarung zwischen der jeweiligen Deutschen Universität und der PJ-Lehrpraxis**. Wenn die **Kooperationsvereinbarung vor dem 3. Mai 2024** geschlossen wurde, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Die PJ-Lehrpraxis muss zudem in einem „**förderungswürdigen Gebiet**“ liegen (vgl. Karte zur groben Orientierung bzw. „Gemeindeliste“ auf KVB-Homepage).

1.2 Meine Praxis liegt außerhalb von Bayern. Hätte ich mit einer Bewerbung Aussicht auf Erfolg?

Nein, eine Förderung ist nur für hausärztliche Vertragsarztpraxen in Bayern möglich (entsprechend der Approbationsordnung; ausgenommen Kinder- und Jugendmediziner).

1.3 Meine Praxis ist seit März 2024 PJ-Lehrpraxis (Datum Kooperationsvertrag). Ist diese damit noch eine „neue“ PJ-Lehrpraxis?

Nein, da eine Förderung ausgeschlossen ist, wenn die Kooperationsvereinbarung früher als drei Monate vor dem Inkrafttreten (3. August 2024) der PJ-Lehrpraxen-Richtlinie geschlossen wurde, also vor dem 03. Mai 2024.

Bitte beachten Sie zudem, dass die erstmalige Aufnahme eines PJ-Studierenden eine weitere Fördervoraussetzung darstellt.

1.4 Meine Praxis ist schon länger anerkannte PJ-Lehrpraxis, jedoch nehme ich im Sommer 2024 erstmals einen PJ-Studierenden auf. Entspricht meine Praxis damit den Förderbedingungen?

Nein, denn maßgeblich für die Förderfähigkeit ist nicht der Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme eines PJ-Studierenden, sondern der **Zeitpunkt des Abschlusses einer Kooperationsvereinbarung mit einer Deutschen Universität**. Dieser darf **maximal drei Monate vor Inkrafttreten dieser Richtlinie (3. August 2024)** erfolgt sein, andernfalls liegt leider keine Förderfähigkeit vor.

1.5 Sind neue PJ-Lehrpraxen aller Fachgruppen förderfähig?

Nein, förderfähig sind derzeit **nur hausärztliche Vertragsarztpraxen**, da die derzeit gültige Approbationsordnung derzeit keine ambulanten fachärztlichen PJ-Tertiale zulässt.

2 Fördervoraussetzungen

2.1 Was muss ich erfüllen?

Wichtiger Hinweis vorab: Verbindliche Rechtsgrundlage der Förderung ist die „Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der im Rahmen des Praktischen Jahres einbezogenen Lehrpraxen gemäß Teil 3 Abschnitt B I. der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds“. Im Folgenden finden Sie als Service die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

- ✓ **Praxis in förderfähigem Gebiet:** Ihre Praxis muss in einem **Planungsbereiche ohne Überversorgung** liegen bzw. liegt in keinem gesperrten Planungsbereich*, d.h.:
 - Der Planungsbereich, in dem die Praxis liegt, ist (drohend) unterversorgt oder weist einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf auf.
 - Der Planungsbereich, in dem die Praxis liegt, ist „regelversorgt“ bzw. ein nicht gesperrter Planungsbereich und weist einen Versorgungsgrad von unter 110 Prozent auf.

Eine Liste förderfähiger Gemeindegebiete finden Sie auf unserer Homepage.

* Nach Ergebnissen der letzten Landesausschusssitzung, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bewilligung Ihres Antrags.

- ✓ **Erstmalige Anerkennung** von Deutscher Hochschule als **neue PJ-Lehrpraxis**: Das bedeutet: Sie haben sich nach dem 3. Mai 2024 bei einer Deutschen Universität als PJ-Lehrpraxis anerkennen lassen (Datum Kooperationsvereinbarung).
- ✓ **Erstmalige Aufnahme eines PJ-Studierenden**: Dieser muss an einer Deutschen Hochschule im Fach Humanmedizin immatrikuliert und zur Absolvierung des PJs berechtigt sein.
(Tipp: Unabhängig von der Förderung von Ihnen als neue PJ-Lehrpraxis, kann Ihr PJ-Studierender ebenfalls eine Förderung erhalten. Die dazugehörige Förderung heißt „PraktischesJA“. Weitere Informationen finden interessierte PJ-Studierende auf unserer [Homepage](#).)
- ✓ **Evaluation/Kontaktaufnahme KVB**: Um unsere Fördermaßnahme zu evaluieren, werden wir Ihnen ggf. einen (Online-)Fragebogen zusenden. Zudem werden wir Sie ggf. per E-Mail oder telefonisch kontaktieren, um Sie z.B. zu Ihren Erfahrungen zu befragen (die Teilnahme an einem Interview o.ä. ist natürlich freiwillig und unabhängig von einer Förderung).

- ✓ **Veröffentlichung Ihrer PJ-Lehrpraxis auf KVB-Homepage:** Wir haben auch eine Förderung für PJ-Studierende. Damit diese passende PJ-Lehrpraxen in förderungswürdigen Gebieten finden, werden wir neben einer Liste förderfähiger Gemeindegebiete die von uns geförderten Lehrpraxen auf der Homepage der KVB veröffentlichen.

2.2 Wie beantrage ich die Förderung?

Wenn Sie alle Fördervoraussetzungen erfüllen (vgl. **Punkt 2.1**), schicken Sie uns bitte Ihren **Antrag** inklusive folgender **zwei Anlagen** zu:

1. Kooperationsvereinbarung

zwischen Ihnen und der Deutschen Universität, die Ihre PJ-Lehrpraxis neu anerkennt (Vertragsschluss nach dem 3. Mai 2024)

2. PJ-Bescheinigung des Studierenden

Das ist der Nachweis, dass ein PJ-Studierender seinen PJ-Abschnitt in Ihrer Praxis vollständig absolviert hat. Aus dieser Bescheinigung gehen hervor: Der Ort Ihrer PJ-Lehrpraxis, der Beginn und das Ende des geförderten Ausbildungsabschnitts. Die Bescheinigung müssen Studierende unterschreiben und bei ihrer Deutschen Universität einreichen. Lassen Sie sich einfach vorab eine Kopie/Scan geben.

Bitte schicken Sie uns Ihren Förderantrag sowie die zwei Anlagen gemeinsam zu, bevorzugt per E-Mail an PJ-Lehrpraxenfoerderung@KVB.de. Alternativ können Sie den Antrag sowie die Anlagen auch per Post senden an: Kassenärztliche Vereinigung Bayerns CoC Sicherstellung „Förderung Neue PJ-Lehrpraxen“, Eisenheimerstraße 39, 80687 München.

2.3 Welche Dokumente muss ich dem Antrag beilegen? Gibt es bestimmte Fristen?

Zusätzlich zum Antrag reichen Sie bitte die **Kooperationsvereinbarung einer Deutschen Universität** sowie die PJ-Bescheinigung des PJ-Studierenden ein, der als erstes ein PJ-Tertial in Ihrer neuen PJ-Lehrpraxis absolviert hat.

- ✓ Aus der **Kooperationsvereinbarung** muss hervorgehen, dass Sie als PJ-Lehrpraxis von der jeweiligen Uni als solche einbezogen sind. Zudem darf die Kooperationsvereinbarung **nicht vor dem 3. Mai 2024 geschlossen** worden sein.
- ✓ Aus der „**PJ-Bescheinigung**“ muss hervorgehen: der Ort Ihrer PJ-Lehrpraxis, der Beginn und das Ende des geförderten Ausbildungsabschnitts sowie dass der geförderte Ausbildungsabschnitt seitens des PJ-Studierenden vollständig absolviert wurde.

Bitte beachten Sie: Wir zahlen die Förderung erst aus, wenn Sie den Antrag inklusive beider Dokumente bei uns eingereicht haben.

Das bedeutet: Sie können Ihren Antrag stellen, sobald ein PJ-Studierender erstmals ein PJ-Tertial in Ihrer neuen PJ-Lehrpraxis absolviert hat.

2.4 Woher weiß ich, ob meine Praxis in einem „förderungswürdigen“ Gebiet liegt?

Grundsätzlich fördern wir **neue hausärztliche PJ-Praxen** (siehe 2.1 Was muss ich erfüllen?), die in einem **Planungsbereich ohne Überversorgung** liegen.

Mithilfe unserer Liste „Förderfähige Gemeindegebiete“ können Sie abgleichen, ob Ihre Praxis in einem förderungswürdigen Gebiet liegt. Zur groben Orientierung können Sie auch einen Blick auf die Landkarte auf unserer Homepage werfen.

2.5 Können auch MVZ oder BAG von der Förderung profitieren?

Ja, unter der Voraussetzung, dass eine Deutsche Universität das MVZ oder die BAG als PJ-Lehrpraxis anerkannt hat und die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

3 Förderhöhe

3.1 Wie hoch ist die Fördersumme, die ich erhalte?

Die Höhe der **einmaligen Förderung** für neue PJ-Lehrpraxen beträgt **1.000 €**.

Bei der Förderhöhe wird nicht unterschieden, ob ihre Praxis in einem Planungsbereich mit Regelversorgung, festgestellter (drohender) Unterversorgung oder zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf liegt.

4 Bewerbungszeitraum

4.1 Wann kann ich mich für die PJ-Förderung bewerben?

Es gibt keine Bewerbungsfristen. Sie können sich ab Inkrafttreten der Förderung (3. August 2024) bewerben. Die Laufzeit der Förderung beträgt vorerst zwei Jahre, somit sind **Bewerbungen bis Anfang August 2026 möglich**, vorausgesetzt, das Förderbudget ist nicht zuvor bereits ausgeschöpft.

4.2 Wie lange wird es die Förderung der KVB für neue PJ-Lehrpraxen geben?

Die Laufzeit der Förderung ist zunächst befristet und beträgt zwei Jahre ab Inkrafttreten (3. August 2024). Sprich: Sie können sich **bis Anfang August 2026** bewerben – sofern noch Förderbudget vorhanden ist.

5 Auszahlung

5.1 Wann und wie erhalte ich die Förderung?

Liegen uns Ihr Förderantrag und die zwei Anlagen vollständig vor, werden Ihnen vorbehaltlich der Erfüllung aller Förderkriterien und noch ausreichend vorhandener Fördermittel die 1.000€ Einmalförderung auf Ihr Konto überwiesen.

Bitte beachten Sie: **Ein Antrag gilt nur dann als vollständig, wenn Sie uns diesen inklusive der zwei erforderlichen Anlagen zugesendet haben.** Daraus folgt, dass Sie Ihren Antrag erst stellen können, nachdem Ihr erster PJ-Studierender sein ambulantes PJ bei ihnen absolviert hat.

6 Förderplätze

6.1 Bekommt jede neue PJ-Lehrpraxis eine Förderung, die alle Voraussetzungen erfüllt?

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Wir haben keine „fixe Anzahl“ an Förderstellen, sondern ein Budget vorgesehen. Die Förderzusagen erfolgen nach Antragsingang. Das Budget ist aber so geplant, dass es – unverbindlich gesagt! – derzeit gut aussieht, dass Sie gefördert werden, wenn Sie alle Fördervoraussetzungen erfüllen (Stand: 24. Juli 2024).

6.2 Wie viele Förderplätze gibt es für neue PJ-Lehrpraxen?

Für unsere PJ-Förderung haben wir ein Budget reserviert und keine fixe Förderplatzzahl vorab definiert. Derzeit haben Sie gute Chancen, dass Sie gefördert werden, wenn Sie alle Förderkriterien erfüllen (Stand: 24. Juli 2024). Bitte beachten Sie aber: Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

7 Weitere Fragen

7.1 Ich habe noch weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?

Sie haben die Antwort auf Ihre Frage nicht in unseren Q&As gefunden? Dann kontaktieren Sie einfach unser Team „PJ-Förderung“ per E-Mail an PJ-Lehrpraxenfoerderung@KVB.de. Wir freuen uns auf Sie!